

JONAS STEPHAN, M.A.

**Alles, was Recht ist. Einführung in Themen und Methoden der Rechtsgeschichte**

Do, 16–18 Uhr

Jur 253 (Ökonomie)

Wie können wir wissen, was in vergangenen Jahrhunderten „Recht“ war? Warum braucht es dazu eine eigene Teildisziplin? Was ist das Besondere der Rechtsgeschichte? Wie arbeiten Rechtshistoriker, was treibt sie an? Ist Rechtsgeschichte „nützlich“? Im Verlauf des Semesters wollen wir uns diesen und weiteren Fragen nähern, indem wir gemeinsam vier exemplarische Forschungsfelder erkunden. Im Vordergrund stehen die Quellenarbeit sowie die Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand. Außerdem unternehmen wir eine Exkursion ins Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Münster, wo uns historische Quellen im Original begegnen werden.

Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Studenten der Rechts- und der Geschichtswissenschaften sowie anderer hermeneutisch arbeitender Fächer. Neben den Inhalten vermittelt die Übung das grundlegende Handwerkszeug für die Anfertigung rechtshistorischer Klausuren und Hausarbeiten. Die Übung ist Teil des Zertifikatskurses Deutsche Rechtsgeschichte. Die Teilnahme an einer rechtshistorischen Vorlesung wird nicht vorausgesetzt. Der Erwerb von Leistungspunkten wird individuell geregelt und orientiert sich an den jeweils maßgeblichen Prüfungsordnungen sowie dem Studienniveau (Bachelor/Master). Zum Erwerb der Schlüsselqualifikation reicht aktive Teilnahme aus. Freiwillige Beiträge werden gesondert ausgewiesen und bewertet. Interessenten erscheinen bitte zur ersten Sitzung. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig, aber erwünscht. Gerne erteile ich weitere Auskünfte ([jonas.stephan@uni-muenster.de](mailto:jonas.stephan@uni-muenster.de)).

**(1) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er Jahren.** Das Bundesverfassungsgericht genießt hohes Ansehen und Vertrauen, seine Urteile sind politische und gesellschaftliche Wegweiser. Diese verantwortungsvolle und, nicht zu vergessen, mächtige Stellung im institutionellen Gefüge der Bundesrepublik hat sich das Gericht im Wesentlichen selbst erarbeitet. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen in das Gründungsjahrzehnt der Bundesrepublik zurück, als „Karlsruhe“ die Weichen für seine Emanzipation von der Politik und den anderen Bundesgerichten stellte. Anhand von exemplarischen Streitfällen wollen wir uns mit den Motiven und Mitteln der damaligen Richter sowie dem historischen Kontext, in dem sie wirkten, auseinandersetzen.

**(2) The Color of Law – Die Rassentrennung in den USA im 20. Jahrhundert.** Im Jahr 1896 entschied der Oberste Gerichtshof der USA im Fall Plessy vs. Ferguson mit 7 zu 1 Stimmen, dass gesetzlich verordnete Rassentrennung (segregation) verfassungsgemäß sei. Der damals formulierte Grundsatz des „separate but equal“ legitimierte ein Jahrhundert der Benachteiligung, Entrechtung und Verfolgung von Afro-Amerikanern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Südstaaten. Dieses Thema bietet ganz verschiedene Möglichkeiten, rechtshistorische Schwerpunkte zu setzen (Zeitgebundenheit juristischer Argumentation, gesellschaftliche Auswirkungen und langfristige Folgen von Gesetzgebung, Verrechtlichung ideologischer Leitvorstellungen u.v.m.). Näheres diskutieren wir gemeinsam bei Semesterbeginn.

**(3) Frieden durch Recht? Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten (1495 – 1806).** Das Reichskammergericht war eines von zwei Höchstgerichten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Der Kreis der Parteien reichte vom kleinen Untertan bis zum mächtigen Landesfürsten. Obwohl das Gericht aus heutiger Sicht deutliche Mängel aufwies, Verfahren dauerten teils Jahrzehnte, viele Fälle blieben ohne Endurteil und die Vollstreckungsmöglichkeiten waren gering, so besaß das Reichskammergericht doch große Bedeutung für Rechtspflege, Verfassungsleben und Rechtswissenschaft im Reich. Wir widmen uns der Prozesspraxis, die wir auf Grundlage einer historisch-kritisch edierten Prozessakte erschließen werden. Die Exkursion ins Landesarchiv bietet dann die Gelegenheit, Quellen „hautnah“ zu erleben.

**(4) Von Eiden, Heergerät und Urteilsschelte: Recht im Mittelalter.** Dem Mittelalter war Gesetzgebung weitgehend fremd, ein staatliches Gewaltmonopol gab es nicht. Mündlichkeit prägte Aushandlung und Überlieferung des Rechts, das räumlich und sozial stark variierte. Neben die Gewohnheiten trat eine wachsende Anzahl von schriftlichen Rechtszeugnissen, z.B. Satzungen und Herrschaftsverträge. Zugleich verbreitenden neuartige Bildungseinrichtungen, die Universitäten, das erst im 11. Jahrhundert wiederentdeckte römische Recht an den Gerichten. Wir erschließen uns diese Welt der Rechtsvielfalt über den Sachsenspiegel, ein Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert. Darüber hinaus eignet sich das Thema für einen Ausflug in die Ideen- und Mentalitätsgeschichte der Moderne, denn es veranschaulicht den Einfluss und den Wandel gesellschaftlicher Leitvorstellungen auf die (rechtshistorische) Forschung.

**Literaturempfehlungen zur ersten Annäherung:**

Uwe Wesel: Der Gang nach Karlsruhe, 2004.

Ta-Nehisi Coates: The Case for Reparations, in: The Atlantic (Juni 2014) [online verfügbar; deutsch in ders.: Zwischen der Welt und mir, 2016, S. 151 ff].

Peter Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015.